



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-07605-NF-03-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VII-A-07605 SPD-Fraktion
VII-A-07605-VSP-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
VII-A-07605-ÄA-02 Fraktion DIE LINKE
VII-A-07605-NF-03 SPD-Fraktion
VII-A-07605-NF-03-VSP-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Umgang mit gebietsfremden und invasiven Arten (Neobiota)

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Umwelt, Klima und Ordnung	22.10.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	23.10.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Alternativvorschlag**

Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Strategie- und Maßnahmenplan zu entwickeln, wie mit invasiven Neobiota auf dem Gebiet der Stadt Leipzig umgegangen werden soll. Der Plan wird dem Stadtrat bis Ende 2025 zur Kenntnis gegeben. Der Plan orientiert sich an den Vorgaben des Deutschen Bundesamtes für Naturschutz und dem Landeskonzept zum Umgang mit wildlebenden invasiven Arten sowie an den Vorgaben zum Gesundheitsschutz. Die Ausarbeitung erfolgt in einem ämterübergreifenden Arbeitskreis aller beteiligten Akteure
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sächsische Staatsregierung die Vorgaben aus den Durchführungsverordnungen betreffend die bereits 2015 von der EU beschlossene und in den Jahren 2017, 2019, 2022 und 2024 erweiterte Liste der invasiven Arten um das zentrale Thema „Konzipierung und Umsetzung effektiver Gesundheitsschutzmaßnahmen“ erweitert und die Sächsischen Kommunen zu dem gesamten Themenspektrum „Invasive Arten“ mit Personal und Ressourcen - zwecks Herstellung von Handlungsfähigkeit beim Schutz von Mensch und Natur vor invasiven Arten - unterstützt werden.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Die Stadtverwaltung beabsichtigt einen Strategie- und Managementplan in Abstimmung aller involvierten Akteure zu erarbeiten der alle relevanten Zielarten identifiziert und je nach Etablierungsgrad geeignete und zielführende Managementmaßnahmen (sofern vorhanden) für das Stadtgebiet festschreibt. Dabei soll eine einheitliche Verfahrensweise in der Stadtverwaltung etabliert werden.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Das Thema Neobiota im Stadtgebiet ist sehr komplex, was sich auch in den beteiligten Akteuren widerspiegelt. So wurden im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden VSP durch das Amt für Umweltschutz folgende Akteure einbezogen: Amt für Stadtgrün und Gewässer, Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Ordnungsamt, Gesundheitsamt und der Eigenbetrieb Stadtreinigung. Ein Strategie- und Maßnahmenplan sollte sich auf ausgewählte invasive Arten beschränken, da eine Betrachtung sämtlicher Neobiota, mit vermutlich weit über 1000 Arten im Stadtgebiet, weder handhabbar noch zielführend wäre. Im Strategie- und Maßnahmenplan sollte, wie auch im Landeskonzept, insbesondere zwischen bereits etablierten invasiven Arten und invasiven Arten in Ausbreitung unterschieden werden.

Da Kreisgrenzen für die Ausbreitung von invasiven Arten keine Relevanz haben, ist eine kreisübergreifende Abstimmung beim Management von invasiven Neobiota grundsätzlich zu befürworten. Grundsätzlich steht die Stadtverwaltung dazu mit den angrenzenden Landkreisen im Austausch. Beide Behörden haben eine abgestimmte Zusammenarbeit zugesagt.

Die im Antrag aufgeführte Unionsliste der invasiven Arten sowie aus ihren Fortschreibungen resultierenden Durchführungsverordnungen zielen ausschließlich auf den Schutz von Naturschutzgütern ab. Eine flächige Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen (wie z. B. stadtweit gegen den Riesen-Bärenklau) sowie die Ableitung von Personal und Ressourcen, wie im Antrag gefordert, wäre daraus weder ableitbar noch begründbar.

Wie bereits dargelegt, sind in dieser Thematik eine Vielzahl von Akteuren zu involvieren. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten:

So ist eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Umweltschutz) regelmäßig nur dann gegeben, wenn durch invasive Arten Naturschutzgüter (z. B. Schutzgebiete/gesetzlich geschützte Biotope/besonders und streng geschützte Arten) konkret sowie nicht nur unerheblich beeinträchtigt werden. Im Übrigen besteht eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ausschließlich in Bezug auf Arten der Unionsliste während der frühen Invasionsphase, § 40a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 16 ff. EU-Verordnung Nr. 1143/2014 (<https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-16-frueherkennung.html>). Dies betrifft nach Sächsischem Landeskonzept derzeit drei in Sachsen vorkommende Arten, wovon lediglich eine bisher im Umfeld von Leipzig, nicht aber in Leipzig selbst gesichtet wurde (Schwarzkopf-Ruderente). Für die in Leipzig häufig vorkommenden Arten „Japanischer Staudenknöterich“, „Riesenbärenklau“ oder „Ambrosia“ ist die untere Naturschutzbehörde mithin regelmäßig nicht zuständig.

Die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit erfolgt bereits heute durch die Ordnungsbehörden. Inwieweit weitere invasive Arten die menschliche Gesundheit potentiell gefährden und deshalb einem Strategie- und Managementplan unterliegen sollten, ist zu prüfen. In diesem Zusammenhang seien insbesondere invasive Arten genannt, die als Wirte für sich ausbreitende Krankheitserreger (z. B. West-Nil und Denguefieber) fungieren.

Wenn es um die Bekämpfung von Neozoen geht, sind zudem weitere Zuständigkeiten zu betrachten: So fallen Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Waschbär) in die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde. Bei Arten, die dem Fischereirecht unterliegen (z. B. Sonnenbarsch, Kamberkrebs), ist die Fischereibehörde (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) zuständig.

Für jegliches Management sind vor allem die ausführenden Akteure unverzichtbar. Die konkrete Umsetzung in der Fläche wurde bisher insbesondere durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung sowie die unterschiedlichen bewirtschaftenden Sachgebiete im Amt für Stadtgrün und Gewässer bewerkstelligt.

Im Ergebnis der erfolgten Abstimmungen und Klärung unterschiedlicher Zuständigkeiten wird die Stadtverwaltung bis Ende des IV. Quartals 2025 die Erstellung und Fortschreibung eines Strategie- und Managementplans forcieren sowie die grundlegenden Überlegungen zur Organisation und Unterhaltung eines ämterübergreifenden Arbeitskreises abschließen. Für eine zukünftig effizientere und gezieltere Berücksichtigung der Thematik ist ebenfalls für die die Ressourcenfrage zu klären.

Der Strategie- und Managementplan soll in Abstimmung aller involvierten Akteure relevante Zielarten identifizieren und je nach Etablierungsgrad geeignete und zielführende Managementmaßnahmen (sofern vorhanden) für das Stadtgebiet festschreiben. Dabei soll eine einheitliche Verfahrensweise in der Stadtverwaltung etabliert werden. Die Abstimmungen sollen mit Hilfe eines ämterübergreifenden Arbeitskreises durchgeführt werden, der sich beratende Unterstützung durch wissenschaftliche Institutionen (z. B. iDiv, Uni Leipzig) einholen kann.

2. Zeitplan

bis Ende 2025: Erstellung des Strategie- und Maßnahmenplanes
ab Anfang 2026: Umsetzung

Anlage/n
Keine